

- **Anmerkungen der Verwaltung zu den Fragen unter TOP 8:**

1. Was sind die Aufgaben eines Inklusionsbüros?

Der Sitzungsvorlage 2021/ 033, II.3, „Inklusionsbüro“/ Büro für Teilhabe und Beteiligung“, folgend soll das „Inklusionsbüro“ innerhalb der Stabsstelle insbesondere die Inklusionsberatung innerhalb der Verwaltung, für die städtischen Gremien und externer Akteure hinsichtlich der Erarbeitung von Fachkonzepten, Förderanträgen und Einzelmaßnahmen, die auf ein inklusives und generationenübergreifendes Leben in der Stadt Ahrensburg abzielen übernehmen. Ferner soll es auf der Basis des einstimmigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Sitzungsvorlage 2019/ 113, „Aktionsbündnis für Teilhabe und Beteiligung“, vom 25. November 2019 die partizipative Entwicklung, Evaluation und Fortschreibung einer generationenübergreifenden Teilhabeplanung im Aktionsbündnis für Teilhabe und Beteiligung für ein inklusives Gemeinwesen koordinieren. Aufgrund der Komplexität dieses Themenbereiches ist es vorausschauend, die Beurteilungsräume nach den Handlungsfeldern der kommunalen Daseinsvorsorge zu differenzieren und innerhalb der Handlungsfelder die individuellen Barrieren und Bedürfnisse einzelner Gruppen zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten.

Für die Einrichtung des Inklusionsbüros im Sinne der bisherigen Beschlusslage wird kein zusätzliches Personal benötigt, weil ruhestandsbedingte Kapazitäten inhaltlich bedarfsgerecht ausgerichtet werden.

Das „Inklusionsbüro“ wird kein Büro sein, in dem man auf Ansprache „wartet“ und das nur aufgesucht wird. Es wird vielmehr ein Büro sein, das insbesondere aus eigener Motivation, Eingaben oder aufgrund einer politischer Beschlusslage Adressaten aufsucht, Betroffenen Wege aufzeigt und alle am Prozess Beteiligten für den Teilhabeprozess motivieren soll. Das „Inklusionsbüro“ wird im Themenfeld Inklusion in Ahrensburg daher als proaktiver Transmissionsriemen agieren, voraussehend und –planend inklusive Bedarfe ermitteln, Lösungsansätze erarbeiten, Kontakt unter den Akteuren pflegen und die Willensbildung in den Gremien bezüglich der Arbeitsergebnisse aus dem Aktionsbündnis für Teilhabe und Beteiligung voranbringen.

2. Wie sieht die Stellenbeschreibung des im Antrag geforderten Integrationsbeauftragten aus?

Der Antrag der Fraktionen DIE LINKE/ SPD zum Stellenplan 2022/ 2023 bezüglich der „Integrationsbeauftragung“ ist nicht unmittelbarer Bestandteil der Sitzungsvorlage 2021/ 033.

Der Antrag wird von der Verwaltung grundsätzlich unterstützt, weil der dringende Bedarf für die hauptamtliche Unterstützung des Ehrenamts im NETZWERK gesehen wird (siehe Vorlage 2021/ 033, III.3.2, „Integrationsbeauftragung“) und eine funktionierende sowie gut abgestimmte Integrationsarbeit für die gesamte Stadtgesellschaft von Bedeutung ist.

Die Stellenbeschreibung des beantragten „Integrationsbeauftragten“ orientiert sich nach Anlage 2 des Antrages. Die Muster-Stellenbeschreibung kommunale/-r Integrations-beauftragte/-r wurde vom Netzwerk Interkulturelle Öffnung der Kommunen in Bayern (Niko) und dem Verband für interkulturelle Arbeit (VIA) entwickelt. Sie hat richtungsweisenden Charakter und rundet die ebenfalls zum Antrag der beiden Fraktionen übersandte Anlage 1, „Stellenbeschreibung für eine Integrationsbeauftragung“ des NETZWERKs für Migration und Integration in Ahrensburg, ab.

3. Wer ist für die Auswahl der Kooperationspartner bei der Antragstellung „Inklusion vor Ort“ zuständig?

Der Projektauftrag „Inklusion vor Ort“ sieht vor, dass sich gemeinsam mit der Kommune auch eine freigemeinnützige Organisation für die Teilnahme am Projekt bewirbt. Für die gemeinsame Bewerbung sind ferner Erklärungen von mindestens drei weiteren Organisationen erforderlich, die Interesse daran haben, an dem geplanten Vorhaben mitzuwirken. Das können z.B. Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Initiativen, Interessenvertretungen, Bürgervereine oder Ortsverbände sein.

Bereits mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. November 2019 wurde neben der Zusammensetzung auch die Zusammenarbeit in der Projekt-/ Planungsgruppe im Aktionsbündnis für Teilhabe und Beteiligung festgelegt.

Danach können die Beiräte jeweils Vertreter in die Planungsgruppe entsenden. Weitere Mitglieder sind die Leitstelle „Älter werden“/ AWO als Träger, das „NETZWERK Migration und Integration“, die Gleichstellungsbeauftragte und der Fachdienstleiter II.4 „Soziale Hilfen/ Wohnen“ sowie die Stabsstelle und fachkundige aus Bürgerschaft und Wirtschaft. Zusätzlich können weitere Teilnehmer bei Bedarf themenbezogen ohne gesonderte Beschlussfassung der Gremien hinzugezogen werden.

Sofern sich für die gemeinsame Bewerbung um die Teilnahme am Projekt „Inklusion vor Ort“ ein Kooperationspartner aus der Planungsgruppe finden lässt, bedarf es nach Auffassung der Verwaltung aufgrund der Grundsatzentscheidung über die Bildung eines Aktionsbündnisses für Teilhabe und Beteiligung und die Zusammenarbeit innerhalb des Bündnisses keiner weiteren Auswahlentscheidung hinsichtlich der Kooperation, weil man sowieso kooperiert.

In allen anderen Fällen wäre wohl die Stadtverordnetenversammlung nach Empfehlung des Sozialausschusses zuständig.

In erster Linie geht es erst einmal nur darum, sich überhaupt für die Teilnahme an dem Förderprogramm zu bewerben. Unkalkulierbare finanzielle Auswirkungen oder weitergehende rechtliche Verpflichtungen entstehen seitens der Kommune jedenfalls nicht. Zukünftig angeregte oder geplante Einzelmaßnahmen müssten ohnehin den vorgesehenen Weg durch die Gremien gehen und in die Haushaltsplanung einfließen.

4. Gibt es andere Kommunen in Schleswig-Holstein oder in einem anderen Bundesland, die schon Erfahrungen in diesem Bereich haben?

In der Vergangenheit war der Anlass für die Initiierung einer Teilhabeplanung in den Kommunen zumeist die UN-Behindertenrechtskonvention und richtete sich auf die barrierefreie Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben aus.

Das zeitgemäße und vorausschauende Verständnis für Inklusion bei der Teilhabeplanung in Ahrensburg („alle an allem“) führt dazu, dass sich die örtliche Teilhabeplanung in Ahrensburg inhaltlich von den bisher üblichen Planungsansätzen unterscheidet.

Ein Paradigmenwechsel fand insgesamt statt. Der weit gefasste Begriff der Inklusion hat sich mittlerweile wissenschaftlich und gesellschaftlich durchgesetzt. Daher gibt es in den Kommunen planerischen Anpassungsbedarf. Aus diesem Grund erfolgt vermutlich auch der Projektauftrag „Inklusion vor Ort“. Festzuhalten bleibt im Übrigen, dass örtliche Teilhabeplanungen bundesweit so unterschiedlich sind wie die Bedürfnisse der gesellschaftlichen Gruppen vor Ort voneinander variieren und die Gesellschaft bunt ist.

5. Sollen bei Querschnittsaufgaben alle Verwaltungsbereiche einbezogen werden?

Inklusion ist genauso wie Integration eine Querschnittsaufgabe. Die Sitzungsvorlage 2019/ 113, Grundsatzbeschluss über das Aktionsbündnis für Teilhabe und Beteiligung, beinhaltet unter IV. auch Hinweise auf die Projektarchitektur. Danach soll die Projekt-/ Planungsgruppe die Ergebnisse u.a. der offenen Foren aufbereiten und dabei die Fachbereiche und Fachdienste der Stadtverwaltung Ahrensburg beteiligen. Nach der Abstimmung mit den Fachbereichen und Fachdiensten in der Verwaltung werden entsprechende Handlungsempfehlungen und Maßnahmenkataloge zur Stärkung der Teilhabemöglichkeiten und zur Beseitigung von Barrieren erarbeitet und dem Sozialausschuss für die weitere Beratung vorgelegt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es daneben auch Dinge gibt, die ohne weitere

Beratungen auf dem „kurzen Weg“ sofort erledigt oder abgestellt werden können.

6. Warum wurde das Budget bislang nicht genutzt und ist verfallen?

Das Budget für die Teilhabeplanung wurde in der Vergangenheit genutzt. Gleichwohl sind Haushaltsmittel in erheblichen Umfang verfallen.

Ursprünglich standen für das Projekt im Haushalt 2019 insgesamt 70 T€ zur Verfügung. 30 T€ Altenplanung (PSK 31510.5431000) und 40 T€ Aktionsplan Inklusion (PSK 11190.54311010). Die Haushaltsmittel wurden in 2019 nicht genutzt und vollständig in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Am 16. März 2020 wurde bundesweit der „harte Lockdown“ verfügt. Die Teilhabeplanung konnte aufgrund der verfügten Kontaktverbote nicht wie vorgesehen mittels offener Bürgerforen und u.a. Stadtteilkonferenzen durchgeführt werden.

Damit die Teilhabeplanung überhaupt fortgeführt werden konnte, musste die Projektplanung an die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Aus diesem Grund wurde das Büro TOLLERORT beschlusskonform mit der Durchführung der Teilhabeplanung zunächst als Brückenprojekt unter Corona-Einschränkungen beauftragt. Ein erster Zahlungsstrom von 20.617,84 € wurde kassenwirksam.

Da die Corona-Bedingungen andauern wurde in 2021 aus dem laufenden Budget für Teilhabeplanung die Fortführung des Brückenprojekts beauftragt. Hierfür werden 14.970,20 € fällig.

In Ermangelung einer haushaltsrechtlichen Grundlage für die (weitere) Übertragung der verbliebenen Haushaltsmittel aus 2019/2020 (49.382,16 €) und 2020 (15 T€) sind also insgesamt 64.382,16 € verfallen.

35.588,04 € wurden demgegenüber für die Teilhabeplanung verwendet.

7. Förderprogramm „Inklusiv vor Ort“

Zu Beginn der Initiative „Inklusion vor Ort – Das Förderprogramm für einen inklusiven Sozialraum in S-H“ müssen die Netzwerkpartner*innen in den ausgewählten Modellkommunen ein professionelles Netzwerk in ihrem Sozialraum aufbauen.

Dieses Netzwerk soll im Förderzeitraum kontinuierlich weiterentwickelt werden. Aus den anfänglichen Unterstützerkreis der weiteren Organisationen um die zwei Bewerber*innen soll ein festes, professionell arbeitendes, verbands- und handlungsfelderübergreifendes, vielfältiges und wirkungsorientiertes Netzwerk

werden. Insoweit fügt sich das Aktionsbündnis für Teilhabe und Beteiligung in Ahrensburg gut in die Förderkulisse „Inklusiv vor Ort“ ein.

Das Ziel ist es, dieses Netzwerk fest in der Modellkommune zu verankern, so dass es auch nach dem Förderzeitraum fortbestehen kann.

Unkalkulierbare finanzielle Auswirkungen oder weitergehende rechtliche Verpflichtungen entstehen bei der Kommune automatisch durch die bloße Teilnahme an dem Förderprogramm „Inklusiv vor Ort“ nicht.

a) Welche Projekte sollen dort ausgesucht werden?

Zunächst geht es um die wirkungsorientierte Planung des inklusiven Vorhabens. Das Netzwerk soll darauf hinarbeiten, Probleme zu lösen, Lebensumstände zu verbessern und dafür zu sorgen, dass mehr Menschen dauerhaft selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Wirkung bedeutet in diesem Fall u.a. die Veränderung von Sichtweisen und der Haltung der Akteur*innen sowie Veränderungen der bestehenden Strukturen. Es geht also nicht (vorrangig) um bauliche Veränderungen oder Maßnahmen. Die Wirkung wird beispielsweise erzielt,

- wenn (viel) mehr Menschen wissen, was Inklusion bedeutet oder
- wenn Träger der Behindertenhilfe ihre Angebote auch für andere Zielgruppen öffnen oder
- wenn Kommunen z.B. Sportplätze oder -hallen auch so bauen oder betreiben, dass auch ärmere Menschen (ermäßigte oder kostenlose Angebote), Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit), Frauen (Beleuchtung, Sicherheit), Jugendliche (Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel) ganz selbstverständlich mitgedacht werden.

Zielführende Projekte sollen in dem Netzwerk entwickelt und bei Bedarf den städtischen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung ergebnisoffen vorgelegt werden.

b) Sind die Projekte bezahlbar?

Oftmals geht es weniger um die Bezahlbarkeit von Projekten sondern um ein mit- bzw. umdenken der Akteur*innen in der Gestaltung von Abläufen, Strukturen oder Beteiligungsformaten, weil individuelle Bedürfnisse bestimmter Gruppen durch die Netzwerkarbeit sichtbar werden können.

Durch die Netzwerkarbeit werden jedenfalls keine Entscheidungen der zuständigen städtischen Gremien ersetzt oder präjudiziert. Das bedeutet, dass die Unabhängigkeit der Gremien in ihrer freien Willensbildung wie bisher erhalten bleibt und lediglich mit weiteren Informationen Beurteilungsmöglichkeiten aus dem Netzwerk angereichert werden kann.

c) Gibt es personelle Kapazitäten im Bauamt?

Bei der Umsetzung von den (neu) empfohlenen und beschlossenen Projekten wird es oftmals nicht auf die personellen Kapazitäten im Bauamt ankommen. Zumeist dürfte es sich um ein mit- bzw. umdenken der Akteur*innen handeln und andere Fachabteilungen berühren.

Im Übrigen sind bei der Realisierung von (nicht nur neuen) Projekten neben entsprechender Beschlussfassungen in den städtischen Gremien u.a. auch die diesbezüglichen personellen Ressourcen in den Fachabteilungen regelmäßig zu prüfen und Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung.